

**Bildungsurlaub  
nach dem Saarländischen Weiterbildungs- und  
Bildungsfreistellungsgesetz  
(SWBG)**

Wer im Saarland arbeitet und sich beruflich, politisch oder im Ehrenamt weiterbilden will, hat einen Rechtsanspruch, dafür von der Arbeit freigestellt zu werden. Das gilt für Beschäftigte, Beamte, Richter und Auszubildende, die seit mindestens 12 Monaten ihrem Betrieb zugehören.

Die Freistellung von der Arbeit kann bis zu 6 Tage im Jahr umfassen. Auch eintägige Veranstaltungen sind freistellungsfähig.

Ab dem dritten Freistellungstag gilt, dass der Beschäftigte die Hälfte der Freistellungszeit durch arbeitsfreie Zeit einbringen muss, z.B. durch Urlaub, Überstunden oder Tage, an denen nicht gearbeitet wird. Damit gilt also auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für insgesamt bis zu 4 Fortbildungstage im Jahr.

Die Beschäftigten müssen beim Arbeitgeber die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung spätestens 6 Wochen vor Beginn beantragen. Der Arbeitgeber muss spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rückmeldung geben.

Die genauen Regelungen sind nachzulesen unter  
<http://www.saarland.de/8787.htm>